Stellungnahme

Berlin, 16. Oktober 2026

BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Referentenentwurf für eine Zwölfte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung

Der BDZ -Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft- nimmt zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern für eine Zwölfte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung wie folgt Stellung:

I. Gesamtbewertung des Entwurfs

Der BDZ begrüßt, dass die Bundesbeihilfeverordnung an aktuelle Entwicklungen im Gesundheits- und Pflegebereich angepasst und zugleich an verschiedenen Stellen das Beihilfeverfahren vereinfacht werden soll.

Positiv bewertet der BDZ insbesondere

- die vorgesehenen Verbesserungen im Pflegebereich,
- die Aktualisierung der beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel,
- die Erweiterung der beihilfefähigen Apothekendienstleistungen sowie
- Maßnahmen, die eine einfachere und teilweise automatisierte Bearbeitung von Beihilfeanträgen ermöglichen sollen.

Auch das Ziel, bestehende Vorgriffregelungen in die Bundesbeihilfeverordnung zu überführen und dadurch mehr Rechtssicherheit und Transparenz zu schaffen, wird unterstützt.

Einzelne Änderungen führen für Beihilfeberechtigte allerdings zu höheren Eigenanteilen oder zu einer Begrenzung bisheriger Leistungen. Dies betrifft insbesondere

- die Anpassung der Eigenbehalte nach § 49 BBhV,
- die Reduzierung der Beihilfefähigkeit bestimmter zahnärztlicher Material- und Laborkosten sowie
- die Einführung eines Höchstbetrags für Behinderten-Dreiräder.

Der BDZ hält es für sachgerecht, bei diesen Regelungen auf eine ausgewogene Ausgestaltung zu achten und ihre praktischen Auswirkungen nach Inkrafttreten zu beobachten. Insbesondere bei medizinisch notwendigen Leistungen sollte gewährleistet

bleiben, dass im Einzelfall keine unverhältnismäßigen finanziellen Belastungen entstehen.

Insgesamt bewertet der BDZ den Entwurf als nachvollziehbare Weiterentwicklung des Bundesbeihilferechts. Zu einzelnen Regelungen besteht aus unserer Sicht jedoch noch Prüf- beziehungsweise Klarstellungsbedarf.

II. Allgemeines

1. Weiterentwicklung und Vereinfachung des Beihilferechts

Die Bundesbeihilfeverordnung muss regelmäßig an Veränderungen im Gesundheits- und Pflegewesen angepasst werden. Gleichzeitig besteht ein berechtigtes Interesse daran, das Beihilfeverfahren für die Berechtigten und für die Festsetzungsstellen möglichst einfach und transparent auszugestalten.

Der vorliegende Entwurf verbindet beide Anliegen. Neben der Anpassung einzelner Leistungen werden insbesondere

- die Anrechnung von Leistungen Dritter,
- die Auslandsbeihilfe,
- die psychotherapeutische Versorgung und
- die Abrechnung von Hebammenleistungen

neu geregelt beziehungsweise vereinfacht.

Der BDZ unterstützt diesen Ansatz grundsätzlich. Gerade eine stärkere Digitalisierung und Automatisierung kann dazu beitragen, Bearbeitungszeiten zu verkürzen und vermeidbare Nachweispflichten zu reduzieren.

Dabei sollte jedoch weiterhin sichergestellt werden, dass Vereinfachungen des Verwaltungsverfahrens nicht zu unbeabsichtigten Nachteilen im konkreten Leistungsfall führen. Wo mit Pauschalierungen oder typisierenden Regelungen gearbeitet wird, sollten deshalb sachgerechte Möglichkeiten zur Berücksichtigung atypischer Einzelfälle erhalten bleiben.

2. Belastungen für Beihilfeberechtigte im Blick behalten

Der Entwurf enthält neben Leistungsverbesserungen auch einzelne Regelungen, die zu höheren Eigenanteilen führen können.

Der BDZ erkennt an, dass beispielsweise die bestehenden Eigenbehalte seit langer Zeit weitgehend unverändert geblieben sind. Gleichwohl sollte bei Anpassungen berücksichtigt werden, dass sich verschiedene Eigenanteile insbesondere bei häufigem oder dauerhaftem Behandlungsbedarf summieren können.

Mit den bestehenden Belastungsgrenzen nach § 50 BBhV enthält das geltende Recht bereits einen wichtigen Schutzmechanismus. Aus Sicht des BDZ sollte nach Inkrafttreten der Verordnung beobachtet werden, ob diese Regelungen auch unter den veränderten Rahmenbedingungen einen ausreichenden Schutz vor unverhältnismäßigen Belastungen gewährleisten.

Dies gilt insbesondere für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie für chronisch erkrankte Beihilfeberechtigte, die regelmäßig auf medizinische Leistungen angewiesen sind.

3. Praxistaugliche Umsetzung

Mehrere Neuregelungen zielen ausdrücklich darauf ab, die Bearbeitung von Beihilfeanträgen stärker zu automatisieren und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Für den BDZ kommt es hierbei darauf an, dass die neuen Regelungen sowohl für die Beihilfeberechtigten als auch für die Beschäftigten in den Festsetzungsstellen verständlich und praktikabel ausgestaltet werden.

Bei der Einführung neuer Berechnungs- oder Prüfverfahren sollte deshalb auf klare Anwendungshinweise, eine technisch zuverlässige Umsetzung und eine angemessene Übergangsphase geachtet werden. Dies gilt insbesondere für die Neuregelungen zur Auslandsbeihilfe und zur Anrechnung von Leistungen Dritter.

III. Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu § 6 Absatz 1: Vollstationäre Pflege

Der BDZ begrüßt die vorgesehene Änderung ausdrücklich.

Aufwendungen für vollstationäre Pflege sollen künftig bereits mit Fälligkeit der zugrunde liegenden Leistung beihilfefähig werden. Damit wird vermieden, dass Beihilfeberechtigte bei hohen Pflegekosten zunächst über einen längeren Zeitraum in Vorleistung treten müssen.

Die Regelung stellt eine spürbare Verbesserung für pflegebedürftige Beihilfeberechtigte und ihre Angehörigen dar.

Zu § 6 Absatz 4 und Anlage 2: Homöopathische und anthroposophische Leistungen

Der Entwurf sieht vor, homöopathische beziehungsweise anthroposophische Leistungen künftig von der Beihilfefähigkeit auszunehmen.

Der BDZ nimmt die vorgesehene Neuregelung zur Kenntnis.

Wichtig ist aus unserer Sicht, dass medizinisch besonders gelagerte Einzelfälle weiterhin im Rahmen der bestehenden allgemeinen Ausnahme- und Härteregelungen angemessen berücksichtigt werden können.

Zu § 9: Anrechnung von Leistungen Dritter

Die beabsichtigte Vereinfachung der Anrechnung von Leistungen Dritter wird grundsätzlich begrüßt.

Die bisher erforderlichen Nachweise und Vergleichsberechnungen können sowohl für Beihilfeberechtigte als auch für die Festsetzungsstellen erheblichen Aufwand verursachen. Eine vereinfachte und stärker automatisierbare Regelung kann deshalb zu einer schnelleren Bearbeitung beitragen.

Bei der praktischen Umsetzung sollte allerdings gewährleistet bleiben, dass eine pauschale Anrechnung nicht zu unangemessenen Ergebnissen führt, wenn eine Leistung eines Dritten tatsächlich nicht oder nicht in der angenommenen Höhe zur Verfügung steht.

Für entsprechende atypische Fallgestaltungen sollte eine sachgerechte Korrekturmöglichkeit bestehen.

Zu § 11 und Anlage 4: Aufwendungen im Ausland

Die Neustrukturierung der Auslandsbeihilfe ist aus Sicht des BDZ grundsätzlich nachvollziehbar.

Der Verzicht auf aufwendige Einzelfallvergleichsberechnungen und die Einführung länderspezifischer Minderungssätze können das Verfahren erheblich vereinfachen und zugleich für mehr Transparenz sorgen.

Zu beachten ist allerdings, dass die bisherige Ausnahme für ärztliche und zahnärztliche Aufwendungen bis zu 1.000 Euro je Krankheitsfall entfällt. Der BDZ regt an zu prüfen, ob insbesondere für kleinere ambulante Behandlungen weiterhin eine vereinfachte beziehungsweise großzügigere Regelung sinnvoll wäre.

Darüber hinaus sollten die für die jeweiligen Länder festgelegten Minderungssätze regelmäßig überprüft und bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitskostenniveaus zeitnah angepasst werden.

Zu § 16: Auslagen, Material- und Laborkosten

Die Beihilfefähigkeit gesondert berechenbarer Auslagen, Material- und Laborkosten bei zahnärztlichen Behandlungen soll von derzeit 80 auf 70 Prozent abgesenkt werden.

Der BDZ sieht diese Änderung zurückhaltend kritisch, da gerade bei umfangreicheren zahnärztlichen Behandlungen erhebliche Material- und Laborkosten entstehen können. Wir regen daher an, die Auswirkungen der Absenkung auf die von den Beihilfeberechtigten tatsächlich zu tragenden Eigenanteile im Blick zu behalten. Sollte sich in der Praxis zeigen, dass insbesondere bei medizinisch notwendigen und kostenintensiven Behandlungen erhebliche zusätzliche Belastungen entstehen, sollte die Regelung überprüft werden.

Ausdrücklich begrüßt wird die vorgesehene Übergangsregelung für bereits begonnene zahnärztliche, implantologische und kieferorthopädische Behandlungen. Sie schützt das berechtigte Vertrauen derjenigen, die ihre Behandlung und deren Finanzierung bereits auf Grundlage des geltenden Rechts geplant haben.

Zu §§ 18 ff.: Psychotherapeutische Leistungen

Die Vereinheitlichung der psychotherapeutischen Behandlungs- und Anwendungsformen auf Einheiten von mindestens 25 Minuten kann die Abrechnung und Bearbeitung vereinfachen.

Der BDZ hat hiergegen keine grundsätzlichen Bedenken, soweit die Änderung nicht zu einer Verringerung der tatsächlich zur Verfügung stehenden Therapieumfänge führt.

Positiv ist insbesondere, dass die besonderen Bedarfe jüngerer Menschen und von Menschen mit geistiger Behinderung weiterhin berücksichtigt werden.

Zu § 22: Ausschluss der Beihilfefähigkeit von getrockneten Cannabisblüten

Hinsichtlich des vorgesehenen Ausschlusses von Cannabis in Form getrockneter Blüten regt der BDZ an sicherzustellen, dass außergewöhnliche medizinische Fallgestaltungen weiterhin angemessen berücksichtigt werden können, wenn eine entsprechende Behandlung ärztlich begründet und eine geeignete Alternative nicht verfügbar ist.

Zu § 22a: Arzneimittel und Apothekendienstleistungen

Die Erweiterung der Beihilfefähigkeit auf besondere pharmazeutische Dienstleistungen, Botendienstzuschläge sowie Maßnahmen der assistierten Telemedizin durch Apotheken wird begrüßt.

Diese Angebote können insbesondere für ältere, chronisch erkrankte oder mobilitätseingeschränkte Menschen eine praktische Verbesserung der Versorgung darstellen.

Zu §§ 38a ff.: Pflege

Die vorgesehenen Änderungen im Bereich der Pflege bewertet der BDZ positiv.

Dies betrifft insbesondere die Weitergewährung der Pauschalbeihilfe bei bestimmten Unterbrechungen der häuslichen Pflege (§ 38 Absatz 5 n.F.) sowie die Einbeziehung neuer gemeinschaftlicher Wohnformen (§ 38 f Absatz 2 n.F.).

Die Regelungen tragen den veränderten Pflege- und Versorgungsstrukturen Rechnung und verbessern die Absicherung pflegebedürftiger Beihilfeberechtigter und ihrer Angehörigen.

Zu § 42: Hebammenleistungen

Die vorgesehene Vereinheitlichung der beihilferechtlichen Abrechnung von Hebammenleistungen kann den administrativen Aufwand reduzieren und für mehr Transparenz sorgen.

Der BDZ begrüßt diese Zielrichtung. Voraussetzung bleibt, dass durch die Änderung der Zugang zu notwendigen Hebammen- und Geburtshilfeleistungen nicht beeinträchtigt wird und für die Beihilfeberechtigten keine vermeidbaren Erstattungslücken entstehen.

Zu § 49: Eigenbehalte

Der Entwurf sieht eine Anpassung der seit vielen Jahren weitgehend unveränderten Eigenbehalte vor.

Die Mindest- und Höchstbeträge sollen von bisher 5 beziehungsweise 10 Euro auf 7,50 beziehungsweise 15 Euro steigen. Auch bei vollstationären Krankenhausbehandlungen, stationären Rehabilitationsmaßnahmen und häuslicher Krankenpflege sind entsprechende Anpassungen vorgesehen.

Der BDZ kann nachvollziehen, dass nach einem langen Zeitraum unveränderter Beträge eine Anpassung geprüft wird. Gleichwohl fällt die vorgesehene Erhöhung mit 50 Prozent deutlich aus.

Die bestehenden Belastungsgrenzen nach § 50 BBhV gewährleisten zwar einen wichtigen Schutz insbesondere für Personen mit hohen Gesundheitsaufwendungen.

Der BDZ regt dennoch an, die tatsächlichen Auswirkungen der höheren Eigenbehalte insbesondere auf chronisch erkrankte Beihilfeberechtigte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach Inkrafttreten zu beobachten. Sollten sich in der Praxis unverhältnismäßige Mehrbelastungen zeigen, sollte die Höhe der Eigenbehalte beziehungsweise die Ausgestaltung der Belastungsgrenzen überprüft werden.

BDZ – Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft
Friedrichtstraße 169 / 10117 Berlin / Telefon 030 8632 47640
E-Mail: post@bdz.eu / Internet: www.bdz.eu

Zu § 51: Beihilfeverfahren

Die weitere Digitalisierung des Beihilfeverfahrens wird vom BDZ unterstützt.

Elektronische Antragstellung, digitale Belege und eine möglichst medienbruchfreie Bearbeitung können zu einer schnelleren Festsetzung und zu einer Entlastung sowohl der Beihilfeberechtigten als auch der zuständigen Beschäftigten beitragen.
Dabei muss gewährleistet bleiben, dass Gesundheitsdaten besonders geschützt werden und neben digitalen Verfahren auch ein praktisch nutzbarer Zugang für Personen besteht, die elektronische Antragswege nicht nutzen können.

Zu Anlage 9: Heilmittel

Die Aktualisierung der beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel wird ausdrücklich begrüßt.

Die Überführung bereits bestehender Vorgriffregelungen in die Bundesbeihilfeverordnung erhöht die Rechtssicherheit und stellt sicher, dass die beihilfefähigen Höchstbeträge die tatsächliche Entwicklung der Vergütungen besser abbilden.

Hinsichtlich des Wegfalls der versorgungsbezogenen Pauschale bei der Heilmittelversorgung mit erweiterter Versorgungsverantwortung regt der BDZ an, die praktischen Auswirkungen auf die Versorgung zu beobachten.

Zu Anlage 11: Behinderten-Dreiräder

Für Behinderten-Dreiräder einschließlich solcher mit Elektroantrieb soll künftig ein beihilfefähiger Höchstbetrag von 2.500 Euro gelten.

Der BDZ kann nachvollziehen, dass bei Hilfsmitteln mit zugleich vorhandenen Gebrauchseigenschaften eine Abgrenzung vorgenommen wird.

Gleichzeitig sollte sichergestellt sein, dass der Höchstbetrag eine bedarfsgerechte Versorgung tatsächlich ermöglicht. Gerade individuell angepasste oder elektrisch unterstützte Behinderten-Dreiräder können deutlich höhere Kosten verursachen.

Der BDZ regt daher an, die Angemessenheit des Höchstbetrages regelmäßig anhand der tatsächlichen Marktpreise zu überprüfen und bei medizinisch begründeten besonderen Anforderungen eine geeignete Einzelfallregelung vorzusehen.

Zu Artikel 3: Inkrafttreten

Hinsichtlich des Inkrafttretens besteht noch redaktioneller Klarstellungsbedarf.

Während der Regelungsteil derzeit den „1. [Februar] 2027“ nennt, geht die Begründung von einem Inkrafttreten zum 1. Januar 2027 aus. Dies sollte im weiteren Verordnungsverfahren bereinigt werden.

IV. Schlussbemerkung

Der BDZ begrüßt die mit dem Referentenentwurf verbundenen Anpassungen und Vereinfachungen des Bundesbeihilferechts insgesamt.

Insbesondere die Verbesserungen im Bereich der Pflege, die Aktualisierung der Heilmittel-Höchstbeträge, neue beihilfefähige Apothekendienstleistungen und die Vereinfachung verschiedener Verwaltungsverfahren sind positiv hervorzuheben.

Bei einzelnen Regelungen, die mit höheren Eigenanteilen oder neuen Höchstbeträgen verbunden sind, sollte die praktische Entwicklung aufmerksam beobachtet werden. Entscheidend ist, dass auch künftig eine angemessene medizinische und pflegerische Versorgung gewährleistet bleibt und besondere Bedarfslagen sachgerecht berücksichtigt werden können.

Der BDZ bittet daher, die angesprochenen Punkte im weiteren Verordnungsverfahren zu prüfen und insbesondere bei pauschalierenden Regelungen ausreichende Möglichkeiten zur Berücksichtigung begründeter Einzelfälle sicherzustellen.

Thomas Liebel

Bundesvorsitzender